



Reit- und Betriebsordnung

1. Benutzung der Reitanlage

Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet. Eine Haftung des Vereins ist, soweit sie nicht durch Haftpflichtversicherungen gedeckt ist, ausgeschlossen.

2. Öffnungs- und Ruhezeiten

Die im Hallenbenutzungsplan veröffentlichten Betriebszeiten sind verbindlich. Die Stallruhe ist einzuhalten.

3. Reiten in der Bahn

Einstellen der Steigbügel, Nachgurten im Halten, Anbringen von Hilfszügeln etc. sowie das Auf- und Absitzen erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels. Zum Aufsitzen sollte gegebenenfalls eine vorhandene Aufstiegshilfe benutzt werden.

Das Ein- und Ausreiten in die Halle zu Pferd ist strengstens verboten.

Befinden sich Reiter in der Bahn, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei?“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten. Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- oder Galoppreitende frei zu halten; hierbei ist ein seitlicher Zwischenraum von ca. 2 Metern einzuhalten.

Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge einzuhalten. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur dann zulässig, wenn sich weniger als 6 Reiter in der Bahn befinden und diese dem zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter oder ein anwesender Reitlehrer nach gewissen Zeitabständen (ca. 3-5 Minuten) laut vernehmbar „bitte Handwechsel“ an.

Nach dem Verlassen der Reithalle sind die Hufe im Vorraum auszukratzen. Nicht in der Stallgasse.

4. Reitunterricht und Beritt

Der Reitunterricht wird grundsätzlich durch den Reitschulbetrieb oder seine Beauftragten ausgeführt.

Der Unterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Genehmigung und Eintragung ins Reitstundenbuch (mind. 24 Std. vorher) durch den Vorstand Reitbetrieb bzw. den Einstellervertreter.

Das Bereiten bzw. Betreuen von eingestellten Pferden im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Besitzers, darf nur einem aktiven Vereinsmitglied übertragen werden. In Sonderfällen ist die Genehmigung durch einen Vorstand einzuholen.

Neben dem Reitunterricht können Einsteller oder externe Anlagennutzer ihre Pferde reiten. Dabei haben alle Reiter gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Es darf jeweils immer nur eine Person Unterricht während einer Stunde erteilen. Ist ein Reitlehrer auf dem Reitplatz, ist dessen Anweisungen Folge zu leisten.

5. Springen

Auf den Außenplätzen sowie in der Halle ist das Springen für Jugendliche bis 18 Jahren ohne Reitlehrer oder volljährige Aufsicht grundsätzlich verboten. Springen erfolgt auch für Volljährige auf eigene Gefahr und Verantwortung. Beim Springen besteht für alle grundsätzlich Helmpflicht. Sollten sich andere Reiter in der Bahn befinden bzw. nachträglich hinzukommen, ist deren Einverständnis einzuholen.

Beschädigungen an den Hindernissen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Kommt der Reiter dieser Informationspflicht nicht nach, kann gegen den Betroffenen ein generelles Springverbot erlassen werden. Für Schäden an Hindernissen haftet der Verursacher.

6. Longieren, Freilaufen und Führen

In der Halle darf nicht longiert werden. Das Freilaufenlassen der Pferde ist nicht gestattet. Diesbezüglich kann der Vorstand jedoch Ausnahmeregelungen treffen, wenn z.B. Wetter- oder Bodenverhältnisse dies erfordern. Das Führen von Pferden in der Halle ist untersagt, wenn sich darin mehr als vier Pferde befinden.

7. Voltigieren

Während des Voltigierunterrichts darf in der Bahn mit keinem anderen Pferd geritten oder gearbeitet werden.

8. Führen von Pferden außerhalb des Geländes

Sofern die Haftung nicht schriftlich und juristisch einwandfrei an Dritte als „Pferdehüter“ übertragen wurde, denen ein Schul- oder Privatpferd anvertraut wird, haftet der Schulbetrieb bzw. der Privat-Pferdebesitzer gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Dritten. Pferde dürfen nur vorschriftsmäßig getrennt und mit Strick geführt werden. Das Betreten fremder Grundstücke ist strengstens untersagt.

9. Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen

Auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Fußwege, die als solche ausgewiesen sind, dürfen nicht benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist Schritt zu reiten. Bei Ritten im Gelände, sind die ausgewiesenen Reitwege zu benutzen.

Für das Reiten in Wald und Flur gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Forst- und der öffentlichen Verwaltung, die für jeden Reiter verbindlich sind. Es ist verboten, über Wiesen und Äcker zu reiten.

10. Sauberkeit der Anlage

Auf der Reitanlage (Reitplätze, Wasch- und Putzplätze, Wege) sind Pferdeäpfel und andere Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Rauchen entsorgen ihre Kippen bitte in den aufgestellten Aschenbecher. Müll ist unverzüglich in die aufgestellten Mülleimer zu werfen.

11. Stallordnung

In den Ställen und insbesondere in der Stallgasse ist absolute Sauberkeit und Ordnung einzuhalten. Die Hufe sind grundsätzlich vor der Herausnahme des Pferdes in der Box auszukratzen. Nach Putzen der Pferde in der Stallgasse ist jeglicher Schmutz (auch Haare etc.) unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen. Striegel, Bürsten, etc. dürfen nicht an den Boxenaußenwänden abgeklopft werden. Das Beiseite-Kehren und Liegenlassen der Verunreinigungen ist verboten. Mist ist sofort zu entsorgen. Das Herumliegenlassen von Decken, Putzkisten, Halftern etc. auf der Stallgasse ist untersagt. Bitte verwenden Sie dafür vorgesehene Halterungen oder „lagern“ Sie Ihre Sachen vorübergehend in der eigenen Box.

Das Offenhalten der Boxentür, bzw. das „Absperren“ mit Stricken oder Ähnlichem, solange sich ein Pferd in der Box befindet, ist untersagt.

Während der Fütterungs- und Mistzeiten muss die Stallgasse von Pferden und Zubehör (z.B. Sättel und Putzkisten) freigehalten werden. Dem Personal ist hier grundsätzlich Platz zu schaffen, da sonst der geregelte Betriebsablauf gestört wird.

12. Sonstiges

Unbefugten ist das Betreten der Futterkammer, Futterböden, Scheune und sonstiger Nebenräume der Anlage nicht gestattet.

Das Rauchen in der Halle, sämtlichen Stallungen, Sattel- und Futterkammern sowie der Scheune ist strengstens untersagt.

Alle Hunde sind auf der gesamten Reitanlage an der Leine zu halten und von allen Reitböden fernzuhalten. Hundebesitzer deren Hunde „ihr Geschäft“ auf der Anlage verrichten, müssen dieses sofort entfernen.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Reit- und Betriebsordnung werden mit einer Abmahnung geahndet. Im Wiederholungsfalle kann der Vorstand dem Betroffenen das Benutzungsrecht der Anlage entziehen.

Bitte nehmen Sie in jeder Hinsicht Rücksicht auf andere Reiter und tragen Sie mit Ihrem Verhalten sowie Ihrem Umgang untereinander und gegenüber unserem Personal zu einem beispielhaften Erscheinungsbild des Vereins bei. Verhalten Sie sich stets reiterlich, nicht zuletzt im Interesse unserer Pferde.

Der Vorstand

Leinfeldern-Echterdingen, gültig ab 1.11.2010